

Geschäftsordnung

der Landesgruppe Baden-Württemberg

im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V.

(am 28.09.1996 in Kraft getretene Fassung)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Untergliederung führt den Namen: Landesgruppe Baden-Württemberg im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP).
- 1.2. Sie ist Organ des BDP gemäß § 8 der Satzung und als solche an die Bestimmungen des Gesamtverbandes gebunden (Satzung, Beschlüsse der Delegiertenkonferenz, Berufsordnung, Schieds- und Ehrengerichtsordnung und Beitragsordnung).
- 1.3. Der Geschäftssitz der Landesgruppe wird durch Beschluß des Vorstandes bestimmt.

2. Aufgaben

- 2.1. Die Landesgruppe pflegt den kollegialen Zusammenhalt ihrer Mitglieder und verfolgt die Interessen des Gesamtverbandes innerhalb ihres örtlichen Bereichs. Sie hält insbesondere Verbindung mit den maßgeblichen örtlichen Regierungsstellen, Behörden und Organisationen sowie mit Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes zur Sicherung der Rechtspositionen psychologischer Berufsausübung, um Möglichkeiten psychologischen Wirkens bekannt zu machen und Arbeitsmöglichkeiten neu zu schaffen oder zu verbessern.
- 2.2. Sie unterstützt das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben und unterrichtet es über alle wesentlichen Vorkommnisse ihres Gebietes (§4 (4) der Satzung des BDP). Auf Anforderung nimmt sie Stellung bei der Aufnahme und beim Ausschluß von Mitgliedern. Sie soll die Arbeit der BDP-eigenen Einrichtungen, insbesondere der Deutschen Psychologen Akademie, durch geeignete Initiativen fördern.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied der Landesgruppe ist, wer Mitglied des BDP ist und in Baden-Württemberg seinen ständigen Wohnsitz hat. Mitglieder können beantragen, dass statt des Wohnsitzes ihr Tätigkeitsort/Arbeitsplatz für die Zuordnung zur Landesgruppe gelten soll.
- 3.2. Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Beendigung der BDP-Mitgliedschaft, durch Austrittserklärung gegenüber der Bundesgeschäftsstelle des BDP sowie bei Ausschluß durch das Ehrengericht und Schiedsgericht. Ein Austritt aus der Landesgruppe ist nur auf dem Weg des Wechsels in eine andere Landesgruppe unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.1, Satz 2 möglich.
- 3.3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind unabhängig von 3.1 Mitglieder der Landesgruppe.

4. Gliederung der Landesgruppe

- 4.1. Die Landesgruppe hat folgende Gliederung: Mitgliederversammlung (siehe 5.) Vorstand (siehe 7.)
- 4.2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Aufgabenbewältigung Arbeitskreise bestellen und jederzeit wieder abberufen.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags und mit einer Frist von vier Wochen (Poststempel) eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann auch über das jeweilige Verbandsorgan (z. Zt. "Report Psychologie") erfolgen, wenn die Zustellung des Organs mindestens vier Wochen vorher erfolgt (Versanddatum).
- 5.2. Der Vorstand kann bei Bedarf zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von nur zwei Wochen einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb zwei Wochen einzuladen, wenn das Präsidium des BDP bzw. mindestens 1% der Landesgruppenmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, die sich aus der Aufgabenstellung der Landesgruppe ergeben, und sofern diese Geschäftsordnung keine anderslautende Bestimmung enthält. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten
 - Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung für Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder
 - Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung
 - Begründung und Auflösung von Arbeitskreisen
 - Vorschläge zu Anträgen an die Delegiertenkonferenz (vgl. § 10 (4a) der Satzung)
- 5.4. Der Landesgruppenvorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Für alle Personalwahlen bestellt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß, der, soweit es die Satzung zuläßt, das Wahlverfahren festsetzt (vgl. 6.3 und 6.4 dieser GO).
- 5.5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und bleibt es, solange mindestens die Hälfte der bei Eröffnung der Sitzung erschienen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit unterbleibt.

6. Abstimmungen, Wahlen

- 6.1. Stimm- und wahlberechtigt sind in den Mitgliederversammlungen nur ordentliche Mitglieder des BDP, sofern sie bereits im Mitgliederverzeichnis der Bundesgeschäftsstelle aufgenommen sind.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Anträge zur Änderung der GO sowie der Antrag an die Delegiertenkonferenz zur Auflösung der Landesgruppe bedürfen zur Annahme der 2/3 Mehrheit.
- 6.3. Der Vorsitzende einerseits und die weiteren Vorstandsmitglieder andererseits werden in getrennten Wahlgängen geheim mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 6.4. Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgen in getrennten Wahlgängen direkt und geheim für die Dauer von jeweils drei Jahren (§ 10 (2) der Satzung des BDP). Für ausscheidende Delegierte oder Ersatzdelegierte sind Nachwahlen in gleicher Weise bei der dem Ausscheiden nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 6.5. Für die Wahlleitung und -prüfung kann ein Wahlausschuß einberufen werden, der aus höchstens drei nicht kandidierenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung besteht.
- 6.6. Die Mitgliederversammlung kann die von ihr bestellten Mandatsträger (Vorstandsmitglieder, Delegierte, Ersatzdelegierte) bei gleichzeitiger Neuwahl (konstruktive Abwahl) einzeln abwählen, sofern die konstruktive Abwahl Gegenstand der mit der Einladung versendeten Tagesordnung war.

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern sowie dem/den evtl. gewählten Ehrenvorsitzenden. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für vorzeitig aus dem Amt scheidende Vorstandsmitglieder sind Nachwahlen für die restliche Amtsperiode bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Nachwahl muß mit der Tagesordnung bereits angekündigt sein.
- 7.2. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des BDP sein und der Landesgruppe angehören. Mit Austritt aus dem BDP oder der Landesgruppe endet das Wahlamt.
- 7.3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Führung der Geschäfte der Landesgruppe
 - Kooperation mit anderen Untergliederungen oder Einrichtungen des BDP auf Landesebene
 - Haushaltsplanung und Ausgabengestaltung im Rahmen der zugewiesenen Mittel
 - Einstellung von Aushilfen, jedoch nicht von festangestellten Mitarbeitern
 - Abschluß von Verträgen im Rahmen der Eigenmittel
 - Begründung von Geschäftsadressen oder Geschäftsstellen (siehe 8.)
 - Erstellung von Haushaltsentwürfen für den Haushaltsausschuß des BDP

Der Vorstand kann seine Aufgaben für die Dauer einer Wahlperiode unter sich aufteilen. Für die Erledigung der Aufgaben sind die Mitglieder des Vorstandes dem Vorsitzenden verantwortlich; dieser vertritt den Vorstand vor den Mitgliedern der Landesgruppe.

Der Vorsitzende kann seine Aufgaben im Einzelfall – ausdrücklich und schriftlich – an andere Mitglieder des

Landesgruppenvorstandes delegieren. Er muß einen Kassenwart bestimmen.

- 7.4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandskollegen gewünscht wird. Die Einladung hat schriftlich (auch telegrafisch oder per Telefax) mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu erfolgen. Sofern alle Vorstandsmitglieder einwilligen, kann die Einladung auch in anderer Form und unter kürzeren Fristen erfolgen. Sitzungen des Vorstandes können auch im Wege einer Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder dem widersprechen.
- 7.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an den Beschlüssen mitwirken. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Regionale Geschäftsstellen

- 8.1. Der Vorstand kann regionale Geschäftsstellen zur Förderung des regionalen Zusammenhalts der Mitglieder oder zur Erfüllung anderer regionaler Aufgaben einrichten und auflösen.
- 8.2. Die Leiter der Geschäftsstelle werden durch Vorstandsbeschluß berufen und abgelöst. Jeder Geschäftsstellenleiter ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem Vorsitzenden der Landesgruppe verantwortlich; er ist diesem gegenüber weisungsgebunden und berichtspflichtig.
- 8.3. Die Finanzierung der Geschäftsstellen erfolgt über den Landesgruppenhaushalt.

9. Finanzen

- 9.1. Die Landesgruppe verfügt frei über die ihr durch den Gesamtverband zugewiesenen und selbst aus Veranstaltungen erwirtschafteten Mittel.
- 9.2. Die Landesgruppe hat die Reisekosten- und Spesenordnung des Gesamtverbandes als Höchstgrenze zu beachten.
- 9.3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Rechnungslegung und für die seitens der Bundesgeschäftsstelle aufgrund von finanzamtlichen Auflagen geforderten Abrechnungen.
- 9.4. Im Fall der Auflösung der Landesgruppe fließen die nicht verbrauchten Mittel an den BDP zurück.

10. Protokolle

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind dem Präsidium über die Bundesgeschäftsstelle zuzusenden. Sie werden in der Landesgeschäftsstelle gesammelt – jedoch nur auf ausdrückliche Anforderung versandt.

11. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.09.1996 beschlossen, durch das Präsidium genehmigt und trat damit in Kraft.

Vorsitzende der Landesgruppe